

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**des Marktes Dießen a. Ammersee**

**-Kostensatzung-**

Der Markt Dießen a. Ammersee erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Dießen a. Ammersee erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Dießen a. Ammersee, den 25.01.2005  
Markt Dießen:

Kirsch  
Erster Bürgermeister